

Rechtsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (RO/HVB)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der HVB hat in denen seine Interessen berührenden Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Vereinigungen, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des HVB und seiner Kreisfachausschüsse /Kreisfachverbände (KFA/KFV) umfasst.
- (2) Für den HVB ist die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO/DHB) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich, ergänzende Bestimmungen sind in dieser Rechtsordnung (RO/HVB) geregelt.
- (3) Beschlüsse des Bundestages und des Erweiterten Präsidiums des DHB sowie Beschlüsse des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums des HVB können weder vor den Rechtsinstanzen des HVB angefochten noch von diesen aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden.

§ 2 Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen des HVB sind:
 - a) auf Kreisebene - das Kreisschiedsgericht
 - b) auf Verbandsebene -das Verbandsschiedsgericht, das Verbandsgericht
- (2) Für Revisionen ist das Bundesgericht des DHB anzurufen.

§ 3 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

- (1) Das Kreisschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem vom Kreisverbandstag gewählten Vorsitzenden und 3 von diesem benannten und vom Kreisfachausschuss / Kreisfachverband bestätigten Beisitzern.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht und das Verbandsgericht setzen sich zusammen aus den vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden und 4 von diesen benannten Beisitzern. Die Beisitzer sind vorrangig unter den Mitgliedern der Kreisschiedsgerichte auszuwählen. Die Benennung von anderen geeigneten Personen ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Erweiterten Präsidium des HVB bestätigt.
- (3) Im einzelnen Rechtsfall hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz das Auswahlrecht der Beisitzer.
- (4) Steht im Einzelfall nicht die erforderliche Anzahl von Beisitzern zur Verfügung, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz ausnahmsweise andere geeignete Personen zur Mitwirkung in der Spruchinstanz bestimmen.
- (5) Gegen Beschlüsse ist das Rechtsmittel der gebührenpflichtigen Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei derselben Rechtsinstanz einzureichen.

§ 4 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) In 1. Instanz ist zuständig
 - a) Das Kreisschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Kreisebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen
 - b) Das Verbandsschiedsgericht für die Entscheidung von
 - aa) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb auf Landesebene ergeben;
 - bb) Anträge der Spielleitenden Stellen
 - cc) Rechtsfällen zwischen KFV;
 - dd) Rechtsfällen zwischen Vereinen verschiedener KFV;
 - ee) Rechtsfällen zwischen dem HVB einerseits und seinen KFV oder deren Vereinen andererseits;
 - ff) Verfahren gegen Organe des HVB, der KFV, Vereine oder deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVB berühren;
 - gg) Rechtsfällen nach Buchstabe a), sofern kein ordnungsgemäß gebildetes Kreisschiedsgericht besteht.

Rechtsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (RO/HVB)

- (2) In 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz
- a) für die Entscheidung von Berufungen als 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz
 - b) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Kreisschiedsgerichte und/oder des Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 43 Abs. 5 RO/DHB).
 - c) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die Kreisschiedsgerichte und/oder des Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 43 Abs. 5 RO/DHB).
- (3) In 3. Instanz Revisionen gegen Berufungsurteile der 2. Instanz ist das Bundesgericht des DHB zuständig

§ 5 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Einsprüche (siehe Absatz (4)) und der Beschwerden (siehe Absatz (5)) - sind auf das Konto des HVB bzw. des zuständigen KFA/KFV an Gebühren zu zahlen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 80,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 150,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 200,00 €
- (2) Außer den in Absatz (1) festgelegten Gebühren ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss zu zahlen. Er beträgt
- a) beim Kreisschiedsgericht 35,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 80,00 €
 - c) beim Verbandsgericht 100,00 €
- (3) Die Gebühren und Auslagenvorschüsse für das Einlegen von Rechtsbehelfen bei Rechtsinstanzen des DHB oder des Regionalverbandes ergeben sich aus deren Ordnungen bzw. Zusatzbestimmungen.
- (4) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind gebührenpflichtig.
Die Gebühren betragen:
- a) beim Kreisschiedsgericht 40,00 €
 - b) beim Verbandsschiedsgericht 70,00 €
- Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (5) Soweit Beschwerden für gebührenpflichtig erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Absatzes (1) zu zahlen.
Die Zahlung eines Auslagenvorschusses bei Einlegung von Beschwerden entfällt.
- (6) Die bei den Auslagen von Rechtsbehelfsverfahren einzusetzende Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Gebührenordnung des HVB.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen

- (1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten können durch die Spielleitenden Stellen, die zuständigen Verwaltungsinstanz oder die Rechtsinstanzen Geldbußen/Strafen verhängt werden.

1.	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften bis 30.06 d.J.	160,--€
2.	Nichtwahrnehmung des gemeldeten Aufstiegsrechts	160,--€
3.	Schuldhaftes Nichtantreten Männer/Frauen, Pokalspiele	200,-- bis 500,-- €
4.	Schuldhaftes Nichtantreten Jugend	100,--€
5.	Nichtbestätigung der SR-Ansetzung pro SR	10,--€
6.	Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielausweise	10,--€
7.	Fehlen eines Zeitnehmers/Sekretärs	50,00 €
8.	Zurückziehen eines gemeldeten Schiedsrichters	250,00 €
9.	Schuldhaftes Fehlen eines angesetzten SR pro Spiel	50,00 €

Rechtsordnung des Handball-Verbandes Brandenburg (RO/HVB)

10.	Einsatz eines SR ohne gültigen Ausweis der Leistungsklasse A-D	50,00 €
11.	Schuldhaftes Fehlen eines SR bei SR-Pflichtveranstaltungen der SR-A und B-Kader	50,00 €
12.	Schuldhaftes Fehlen von kompetenten Vertretern der KfV u.a. bei Pflichtveranstaltungen im SR Wesen	75,00 €
13.	Schuldhaftes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen für Z/S der Oberliga Ostsee-Spree, RL /3. Liga sowie SR- und Vereinsbeobachter	25,00 bis 50,00 €
14.	Nichtmeldung der geforderten SR pro Mannschaft	200,00 €
15.	Nichtmeldung eines Z/S-Team für Mannschaften in der BL, RL/ 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree	20,00 bis 100,00 €
16.	Nichtnachmeldung des geforderter SR bis 30.11. d.J.	200,00 bis 400,00 €
17.	Nichtnachmeldung des geforderten Z/S-Team bis 30.11. d.J. von Mannschaften, die in der BL, RL / 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree spielen	100,00 €
18.	Unterschriftsverweigerung des Verantwortlichen der Mannschaft auf dem Spielbericht	300,00 €
19.	Verstöße gegen die Bestimmungen für Werbung	80,00 €
20.	Nichtanforderung von SR für nationale und internationale Spiele und Turniere bei der zuständigen Stelle	50,00 €
21.	Unzureichend frankierte Briefumschläge zur Versendung von Spielberichten	5,00 €
22.	Fehlen je Spielernummer auf der Spielkleidung (IHF- 4:7,4:8)	5,00 €
23.	Verstoß gegen die Hallenordnung, z.B. Haftmittelverbot	150,00 €
24.	Nichtwahrnehmen von Pflichtveranstaltungen im HVB (z.B. Abt.-Beratung)	50,00 bis 200,00 €
25.	Nichtvorhandensein einer Wechselkleidung	50,00 bis 150,00 €
26.	Einsatz von Z/S ohne gültigen Ausweis bzw. SR ohne gültigen Ausweis bei den Spielen der BL, RL/3.Liga, Oberliga Ostsee-Spree und auf Landesebene bei Spielen der Männer, Frauen und Jugend	20,00 bis 100,00 €

- (2) Die Strafgewalt wird - insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Geldbuße/Strafe – im pflichtgemäßen Ermessen und nach sportlichen Gesichtspunkten ausgeübt.
- (3) Das Präsidium des HVB und die Vorstände/Präsidien der KFA/KfV können gemäß § 25 Abs. (4) RO/DHB weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände schaffen. Für diese Ordnungswidrigkeiten sind Geldbußen von 5,00 € bis 2.500 € zulässig.